

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2005

Ausgegeben am 6. April 2005

Teil II

89. Verordnung: Änderung der Abfallverzeichnisverordnung
 [CELEX-Nr.: 31975L0442, 31991L0156, 31996D0350, 31991L0689,
 31994L0031, 32000D0532, 32001D0118, 32001D0119, 32001D0573,
 32003D0033]

89. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Abfallverzeichnisverordnung geändert wird

Auf Grund des § 4 Z 1 und 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 155/2004 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 181/2004, wird verordnet:

Die Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird im ersten Satz die Wortfolge „ab einem Jahr nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung“ durch „ab dem 1. Jänner 2009“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 2 wird im ersten Satz die Wortfolge „Bis ein Jahr nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung“ durch „Bis zum 31. Dezember 2008“ ersetzt.

3. Dem § 4 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern für die Zuordnung Untersuchungen erforderlich sind, haben diese gemäß Anlage 4 zu erfolgen.“

4. In § 5 Abs. 1 wird im ersten Satz die Wortfolge „Ab einem Jahr nach In-Kraft-Treten“ durch „Ab dem 1. Jänner 2009“ ersetzt.

5. § 7 Abs. 3 lautet:

„(3) Die §§ 4 Abs. 1 und 2 und 5 Abs. 1, Anlage 1 Abschnitt II. Punkt 2. und 10., Anlage 2, der Parameter pH-Wert im Eluat der Anlage 3 Z 14, Anlage 3 Z 15, Anlage 4 Abschnitt I. und III. und Anlage 5 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 89/2005 treten mit 1. Mai 2005 in Kraft.“

6. Dem § 7 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Anlage 3 Z 14 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 89/2005 tritt, sofern Abs. 3 nicht anderes bestimmt, mit dem In-Kraft-Treten einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 AWG 2002 über Depo-
nien in Kraft, spätestens aber mit 1. Jänner 2007.“

7. In der Anlage 1 Abschnitt II. Punkt 2. wird im ersten Satz die Wortfolge „Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik“ durch „Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Glas“ ersetzt.

8. In der Anlage 1 Abschnitt II. Punkt 2. wird der Tabelle folgende Zeile angefügt:

„19 12 05	10	Glas	sortenreine Fraktion	gemäß Punkt 2.1.1 des Anhangs zur Entscheidung 2003/33/EG“
-----------	----	------	----------------------	---

9. In der Anlage 1 Abschnitt II. wird folgender Punkt 10. angefügt:

„10. Abfälle zur biologischen Verwertung

Für die Festlegung der Abfallarten im Rahmen einer Genehmigung von Kompostierungs- und Vergärungsanlagen sind den Abfallgruppen 921 bis 925 der Anlage 5 die nachfolgenden Abfallarten der Anlage 2 unter Heranziehung der Qualitätsanforderungen gemäß Kompostverordnung, BGBI. II Nr. 292/2001, in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Kompostverordnung idgF) zuzuordnen.

Abfallgruppen der Anlage 5	Abfallcodes der Anlage 2
921 „Hochwertige Abfälle für die biologische Verwertung ausschließlich pflanzlicher Herkunft“	02 01 03, 02 03 04, 03 01 01, 03 03 01, 15 01 01, 19 06 06 58, 20 01 01, 20 02 01, 20 01 25
922 „Weitere Abfälle für die biologische Verwertung ausschließlich pflanzlicher Herkunft und kommunale Klärschlämme“	02 03 04, 02 03 05, 02 03 99, 02 04 03, 02 06 03, 02 07 01, 02 07 05, 19 06 06 59, 19 08 05
923 „Zuschlagstoffe zur Kompostierung“	01 04 08, 01 04 09, 01 04 10, 02 04 02, 10 01 03, 17 05 04 30, 17 05 04 31
924 „Hochwertige Abfälle für die biologische Verwertung mit tierischen Anteilen“	02 01 06, 02 02 02, 02 02 03, 02 02 04, 19 06 06 58, 20 01 08, 20 01 25
925 „Weitere Abfälle für die biologische Verwertung mit tierischen Anteilen“	02 01 02, 02 01 06, 02 02 01, 02 02 02, 02 02 04, 02 05 02, 19 06 06 59“

10. In der Anlage 2 lautet der Text der Fußnote 10 zum Abfallcode 130101 Sp 12:

„Für PCB gilt die Begriffsbestimmung gemäß § 16 Abs. 2 erster Satz AWG 2002.“

11. In der Anlage 2 wird im Text der Fußnote 19 der Verweis „Punkt 2.2.3 des Anhangs“ durch „Punkt 2.3.3. des Anhangs“ und das Datum „16. Juli 2005“ durch „1. Jänner 2007“ ersetzt.

12. Anlage 3 Z 14 lautet:

„14. Stoffe und Zubereitungen, die nach einer Beseitigung auf irgendeine Art die Entstehung eines anderen Stoffes bewirken können, zB ein Auslaugprodukt, das eine der oben genannten Eigenschaften aufweist (H13)	Das Kriterium H13 gilt als erfüllt für: ¹⁾ Abfälle, deren Gesamtgehalt an Schadstoffen die folgenden Grenzwerte übersteigt: I. Gehalte anorganisch (Königswasserauszug): <table><tr><td>Quecksilber</td><td>20</td><td>mg/kg TM</td></tr><tr><td>Arsen ²⁾</td><td>5 000</td><td>mg/kg TM</td></tr><tr><td>Cadmium ²⁾</td><td>5 000</td><td>mg/kg TM</td></tr></table> II. Gehalte organisch: <table><tr><td>PAK ³⁾</td><td>300</td><td>mg/kg TM ⁴⁾</td></tr><tr><td>PCB ⁵⁾</td><td>30</td><td>mg/kg TM</td></tr><tr><td>PCDD/PCDF</td><td>10 000</td><td>ng TE/kg TM ⁶⁾</td></tr><tr><td>POX</td><td>1 000</td><td>mg/kg TM</td></tr><tr><td>Kohlenwasserstoff-Index</td><td>20 000</td><td>mg/kg TM ⁷⁾</td></tr><tr><td>BTEX ⁸⁾</td><td>500</td><td>mg/kg TM</td></tr><tr><td>Phenole (freie)</td><td>10 000</td><td>mg/kg TM</td></tr></table>					Quecksilber	20	mg/kg TM	Arsen ²⁾	5 000	mg/kg TM	Cadmium ²⁾	5 000	mg/kg TM	PAK ³⁾	300	mg/kg TM ⁴⁾	PCB ⁵⁾	30	mg/kg TM	PCDD/PCDF	10 000	ng TE/kg TM ⁶⁾	POX	1 000	mg/kg TM	Kohlenwasserstoff-Index	20 000	mg/kg TM ⁷⁾	BTEX ⁸⁾	500	mg/kg TM	Phenole (freie)	10 000	mg/kg TM
Quecksilber	20	mg/kg TM																																	
Arsen ²⁾	5 000	mg/kg TM																																	
Cadmium ²⁾	5 000	mg/kg TM																																	
PAK ³⁾	300	mg/kg TM ⁴⁾																																	
PCB ⁵⁾	30	mg/kg TM																																	
PCDD/PCDF	10 000	ng TE/kg TM ⁶⁾																																	
POX	1 000	mg/kg TM																																	
Kohlenwasserstoff-Index	20 000	mg/kg TM ⁷⁾																																	
BTEX ⁸⁾	500	mg/kg TM																																	
Phenole (freie)	10 000	mg/kg TM																																	
	- Abfälle, deren Eluat die folgenden Grenzwerte gemäß III. A übersteigt, sowie - Flüssigkeiten (Konzentrate), die die folgenden Grenzwerte gemäß III. B überschreiten:																																		
		III. A Eluatwerte		III. B Gesamtgehalte																															
	Parameter																																		

	pH-Wert	6 ⁹⁾ - 13		2 - 11,5	
	Antimon	5	mg/kg TM	0,5	mg/l
	Arsen	25	mg/kg TM	2,5	mg/l
	Barium	300	mg/kg TM	30	mg/l
	Beryllium	5	mg/kg TM	0,5	mg/l
	Bor	1 000	mg/kg TM	100	mg/l
	Blei	50	mg/kg TM	5	mg/l
	Cadmium	5	mg/kg TM	0,5	mg/l
	Chrom gesamt	70	mg/kg TM	7	mg/l
	Chrom VI	20	mg/kg TM	2	mg/l
	Cobalt	100	mg/kg TM	10	mg/l
	Kupfer	100	mg/kg TM	10	mg/l
	Molybdän	30	mg/kg TM	3	mg/l
	Nickel	40	mg/kg TM	4	mg/l
	Quecksilber	0,5	mg/kg TM	0,05	mg/l
	Selen	7	mg/kg TM	0,7	mg/l
	Silber	50	mg/kg TM	5	mg/l
	Thallium	20	mg/kg TM	2	mg/l
	Vanadium	200	mg/kg TM	20	mg/l
	Zink	100	mg/kg TM	20	mg/l
	Zinn	1 000	mg/kg TM	100	mg/l
	Cyanid gesamt	200	mg/kg TM	20	mg/l
	Cyanid leicht freisetzbar	20	mg/kg TM	2	mg/l
	S ²⁻	200	mg/kg TM	20	mg/l
	F ⁻	500	mg/kg TM	50	mg/l
	NH ₄ ⁺	10 000	mg/kg TM	1 000	mg/l
	NO ₂ ⁻	1 000	mg/kg TM	100	mg/l
	Kohlenwasserstoff-Index	1 000	mg/kg TM ^{10) 11)}	100	mg/l
		bzw. 50	mg/kg TM ^{10) 11)}	—	
	PAK ³⁾	1,5	mg/kg TM ¹¹⁾	0,15	mg/l
	AOX	100	mg/kg TM	10	mg/l
	Phenole (als Index)	1 000	mg/kg TM	100	mg/l
¹⁾ Für die Ausstufung zum Zweck der Deponierung sind die Kriterien für die obertägige Ablagerung von Abfällen gemäß einer Verordnung nach § 65 Abs. 1 AWG 2002 heranzuziehen. ²⁾ gilt nicht für beständige Legierungen ³⁾ Summe der 16 PAK nach EPA: Naphthalin, Acenaphthylen, Acenaphthen, Fluoren, Phenanthren, Anthracen, Fluoranthren, Pyren, Benzo(a)anthracen, Chrysen, Benzo(b)- und Benzo(k)fluoranthren, Benzo(a)pyren, Indeno(1,2,3-cd)pyren, Dibenzo(a,h)anthracen sowie Benzo(g,h,i)perylene ⁴⁾ Für teerhaltige Baustoffe gilt ein Gehalt von 50 mg/kg TM an Benzo(a)pyren					

	und ein Gesamtgehalt von 1 000 mg/kg TM. ⁵⁾ Summe der Kongenere PCB28, PCB52, PCB101, PCB118, PCB138, PCB153, PCB180 ⁶⁾ TE gemäß Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 19/1989 idF BGBl. II Nr. 389/2002 ⁷⁾ gilt nicht für Asphalt und Bitumen ⁸⁾ Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol ⁹⁾ Für auf Grund natürlicher Entwicklung versauerten Boden gilt der pH-Wertebereich ab 3,5. ¹⁰⁾ Für Bodenaushubmaterial gilt der Wert von 50 mg/kg TM. ¹¹⁾ Eluat zentrifugiert, nicht gefiltert“
--	---

13. In der Anlage 3 Z 15 wird die Aufzählung „– FCKWs, HFCKWs, HFKWs, FKWs, Halone.“ durch „– Abfälle, deren Gesamtgehalt an FCKWs, HFCKWs, HFKWs, FKWs und Halone in Summe den Grenzwert von 2 000 mg/kg TM übersteigt.“ ersetzt.

14. In der Anlage 4 Abschnitt I. wird im ersten Satz das Datum „1. Mai 2002“ durch „1. Jänner 2005“ ersetzt.

15. In der Anlage 4 Abschnitt I. lautet der letzte Satz:

„Die Probenaufbereitung zur Herstellung von Analysenproben (Prüfmengen) hat nach der ÖNORM-Regel ONR 192123 „Probenaufbereitung von Abfallproben“, ausgegeben am 1. Dezember 2004, zu erfolgen.“

16. In der Anlage 4 Abschnitt I. wird folgender Absatz angefügt:

„Für die Zuordnung zu einer Abfallart können die Probenahmeplanung, Probenahme, Probenaufbereitung und Abfalluntersuchung gemäß einer grundlegenden Charakterisierung nach einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 AWG 2002 durchgeführt werden, sofern bei der Parameterauswahl und Untersuchungshäufigkeit und den Beurteilungskriterien die Anforderungen dieser Verordnung berücksichtigt werden.“

17. Anlage 4 Abschnitt III. samt Überschrift lautet:

„III. Bestimmungsmethoden

ÖNORM EN 14346 „Charakterisierung von Abfällen – Bestimmung des Trockenrückstandes und des Wassergehalts“, Normentwurf ausgegeben am 1. September 2004

ÖNORM EN 12506 „Charakterisierung von Abfällen – Analyse von Eluaten – Bestimmung von pH, As, Ba, Cd, Cl⁻, Co, Cr, Cr (VI), Cu, Mo, Ni, NO₂⁻, Pb, Gesamt-S, SO₄²⁻, V und Zn“, ausgegeben am 1. August 2003

ÖNORM EN 13370 „Charakterisierung von Abfällen – Chemische Analyse von Eluaten – Bestimmung von Ammonium, AOX, Leitfähigkeit, Hg, Phenolindex, TOC, leicht freisetzbarem CN⁻, F⁻“, ausgegeben am 1. August 2003

ÖNORM EN 13137 „Charakterisierung von Abfall – Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) in Abfall, Schlämmen und Sedimenten“, ausgegeben am 1. Dezember 2001

ÖNORM EN 14039 „Charakterisierung von Abfällen – Bestimmung des Gehalts an Kohlenwasserstoffen von C₁₀ bis C₄₀ mittels Gaschromatographie“, ausgegeben am 1. Jänner 2005

Zur Bestimmung des Gehalts an Kohlenwasserstoffen unter 100 mg/kg TM sind höhere Probe- und Lösemittelmengen (mit anschließender Volumenreduktion) anzuwenden.

ÖNORM EN ISO 9377-2 „Wasserbeschaffenheit – Bestimmung des Kohlenwasserstoff-Index – Teil 2: Verfahren nach Lösemittelextraktion und Gaschromatographie“, ausgegeben am 1. Juni 2001

ÖNORM L 1200 „Bestimmung von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) in Böden, Klärschlämmen und Komposten“, ausgegeben am 1. Jänner 2003

ISO/DIS 22155 „Soil quality – Gas chromatographic quantitative determination of volatile aromatic and halogenated hydrocarbons and selected ethers – Static headspace method“, ausgegeben am 25. Juni 2004

ÖNORM EN ISO 9562 „Wasserbeschaffenheit – Bestimmung adsorbierbarer organisch gebundener Halogene (AOX)“, ausgegeben am 1. Dezember 2004“

18. Die Anlage 5 lautet:

„Anlage 5

Abfallverzeichnis

Es gelten die Schlüssel-Nummern, Bezeichnungen und Hinweise des Punktes 4 der ÖNORM S 2100 „Abfallkatalog“, ausgegeben am 1. September 1997, sowie der ÖNORM S 2100/AC 1 „Abfallkatalog (Berichtigung)“, ausgegeben am 1. Jänner 1998, erhältlich beim Österreichischen Normungsinstitut, Heisterstraße 38, 1020 Wien, mit folgenden Zuordnungskriterien, Abänderungen und Ergänzungen:

I. Allgemeine Zuordnungskriterien

1. Zuordnung

Die Zuordnung eines Abfalls hat zu jener Abfallart zu erfolgen, die den Abfall in seiner Gesamtheit am besten beschreibt. Hierbei sind die Herkunft sowie sämtliche stoffliche Eigenschaften des Abfalls einschließlich möglicher gefahrenrelevanter Eigenschaften zu berücksichtigen. Es muss die konkreteste mögliche Abfallbezeichnung einschließlich einer allfälligen Spezifizierung gemäß § 3 Z 3 lit. b und c verwendet werden. Sonstige Spezifizierungen gemäß § 3 Z 3 lit. a müssen nur dann verwendet werden, wenn diese Unterteilung im Materienrecht oder in einem Bescheid vorgesehen ist. Eine freiwillige Verwendung ist möglich.

Ist für die Zuordnung eines Abfalls die Kenntnis der chemischen Zusammensetzung erforderlich, so ist diese durch eine sachverständige Beurteilung auf Basis einer chemischen Analyse der relevanten Parameter nachzuweisen. Die sachverständige Beurteilung hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen und vorhandene Informationen zu Abfallherkunft und Abfallqualität sowie vorliegende Untersuchungsergebnisse zu berücksichtigen. Die für die Zuordnung notwendigen Beurteilungsgrundlagen, wie zB die sachverständige Beurteilung, der Analysenbericht, das Probenahmeprotokoll oder eine Prozessbeschreibung einschließlich der Einsatzstoffe für Abfälle, die in einem gleichbleibenden Prozess anfallen, sind Teil der Aufzeichnungen betreffend die Abfallart.

2. Kontaminierte Abfälle und Spiegeleinträge

Für die Differenzierung zwischen Abfällen mit gefährlichen Inhaltsstoffen und Abfällen ohne gefährliche Inhaltsstoffe sind die gefahrenrelevanten Eigenschaften gemäß Anlage 3 heranzuziehen. Im Falle von Spiegeleinträgen, bei denen nicht bereits durch die Abfallbezeichnung eine eindeutige Zuordnung vorgegeben ist, ist eine Zuordnung zu einem gefährlichen Eintrag vorzunehmen, sofern nicht auf Grund der Entstehung oder der Art des Abfalls zuverlässig angenommen werden kann, dass keine gefahrenrelevante Eigenschaft zutrifft.

II. Besondere Zuordnungskriterien

1. Aushubmaterial

1.1 Gefährliches Aushubmaterial

Aushubmaterial, das gefährlichen Abfall darstellt, ist je nach Art der vermuteten Verunreinigung und der Herkunft der entsprechenden Abfallart des Abfallverzeichnisses zuzuordnen, wie insbesondere 31423 „ölverunreinigte Böden“, 54504 „rohölverunreinigtes Erdreich, Aushub- und Abbruchmaterial“, 54502 „Bohrspülung und Bohrklein, rohölkontaminiert“, 54503 „rohölhaltiger Schlamm“, 31424 „sonstige verunreinigte Böden“ oder 31441 „Bauschutt und/oder Brandschutt mit schädlichen Verunreinigungen“. Im Zweifelsfall ist das Aushubmaterial der Schlüssel-Nummer 31424 „sonstige verunreinigte Böden“ zuzuordnen.

Wird anhand einer chemischen Analyse nachträglich festgestellt, dass Aushubmaterial so kontaminiert ist, dass zumindest eine gefahrenrelevante Eigenschaft zutrifft, so ist dieser Abfall je nach Art der Kontamination und der Herkunft der entsprechenden Abfallart des Abfallverzeichnisses zuzuordnen, wie insbesondere 31423 „ölverunreinigte Böden“, 54504 „rohölverunreinigtes Erdreich, Aushub- und Abbruchmaterial“, 54503 „rohölhaltiger Schlamm“, 31424 „sonstige verunreinigte Böden“ oder 31441 „Bauschutt und/oder Brandschutt mit schädlichen Verunreinigungen“.

1.2 Nicht gefährliches oder ausgestuftes Aushubmaterial

Nicht gefährliches Aushubmaterial ist je nach Herkunft, Stoffeigenschaften, vorgesehenem Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren und Analyseergebnissen der entsprechenden Abfallart des Abfallverzeichnisses zuzuordnen.

1.2.1 Nicht gefährliches oder ausgestuftes Bodenaushubmaterial

Nicht gefährliches oder ausgestuftes Bodenaushubmaterial, zB von Baustellen, ist den Schlüssel-Nummern 31411 „Bodenaushub“, 31423 „ölverunreinigte Böden“ oder 31424 „sonstige verunreinigte Böden“ zuzuordnen. Die nachfolgenden Spezifizierungen sind zu verwenden, wobei die Spezifizierungen 29 bis 33 für die Schlüssel-Nummer 31411 „Bodenaushub“ zu verwenden sind, die Spezifizierung 36 für die Schlüssel-Nummer 31423 „ölverunreinigte Böden“ und die Spezifizierung 37 für die Schlüssel-Nummer 31424 „sonstige verunreinigte Böden“:

a) Spezifizierungen zur Verwertung

Spezifizierung		Zuordnungsregel
29	Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung	Mindestanforderung unter Sonderbestimmungen (entsprechend Kapitel 3.19.1.1.e des Teilbandes „Leitlinien zur Abfallverbringung und Behandlungsgrundsätze“ des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2001)
30	Klasse A1	Eine Zuordnung zur Spezifizierung 30 – und somit die detaillierteren Untersuchungen hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der „Klasse A1“ – ist nur erforderlich für die Verwertung in landwirtschaftlichen Rekultivierungsschichten.
31	Klasse A2	Allgemeine Verwertungskategorie – bei Einhaltung der Anforderungen der „Klasse A2“ kann der Bodenaushub für Verfüllungen und nicht-landwirtschaftliche Rekultivierungsschichten verwendet werden.
32	Klasse A2G	Eine Zuordnung zur Spezifizierung 32 – und somit die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen der „Klasse A2G“ – ist nur erforderlich für die Verwertung im Grundwasserschwankungsbereich.

b) Spezifizierungen zur Beseitigung

Spezifizierung		Zuordnungsregel
29	Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung	Bodenaushubmaterial, das die Anforderungen des Kapitels 3.19.1.1.e des Teilbandes „Leitlinien zur Abfallverbringung und Behandlungsgrundsätze“ des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2001 erfüllt
33	Baurestmassenqualität	Erdaushub einschließlich Bodenaushubmaterial, der die Qualitätsanforderungen gemäß einer Verordnung nach § 65 Abs. 1 AWG 2002 für die Deponierung von Baurestmassen auf einer Deponie für Inertabfälle gemäß der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien, ABl. Nr. L 182 vom 16.07.1999 S 1, einhält
36	Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, KW-verunreinigt, nicht gefährlich	Erdaushub einschließlich Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, der zur Ablagerung auf Massenabfall- oder Reststoffdeponie geeignet ist

Spezifizierung		Zuordnungsregel
37	Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, sonstig verunreinigt, nicht gefährlich	Erdaushub einschließlich Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, der zur Ablagerung auf Massenabfall- oder Reststoffdeponie geeignet ist

Zur Konkretisierung der Spezifizierungen 29, 30, 31 und 32 ist der Teilband „Leitlinien zur Abfallverbringung und Behandlungsgrundsätze“ des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2001, Kapitel 3.19, heranzuziehen, wobei für die Spezifizierung 29 die Tabellen 17 und 18 gelten.

Für Kleinmengen von Bodenaushub eines Standortes gemäß Teilband „Leitlinien zur Abfallverbringung und Behandlungsgrundsätze“ des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2001, Kapitel 3.19.1.1.c sind keine Analyseergebnisse für die Zuordnung erforderlich; in diesem Fall ist nur eine Zuordnung zu den Spezifizierungen 29 „Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung“ oder 31 „Klasse A2“ zulässig. Abweichend zum Teilband des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2001 gilt als Kleinmenge der bei einem Bauvorhaben insgesamt anfallende Bodenaushub bis zu 2 000 t.

Liegt keine Kleinmenge vor und ist auf Grund der Kenntnis der Herkunft des Bodenaushubs eines Standortes (insbesondere der Vornutzung und der lokalen Belastungssituation unter Einbeziehung früherer Immissionssituationen) und der visuellen Kontrolle beim Aushub keine Verunreinigung zu vermuten, so kann dieser Bodenaushub auch ohne analytische Beurteilung der Spezifizierung 33 „Baurestmassenqualität“ zugeordnet werden.

Für die Verwertung von Bodenaushub-Fractionen wie Sand oder Kies als Betonzuschlagstoff ist die Abfallart 31411 „Bodenaushub“ mit der Spezifizierung 33 „Baurestmassenqualität“ zu verwenden.

1.2.2 Aushubmaterial mit mehr als fünf Volumsprozent Baurestmassen

Nicht gefährliches Aushubmaterial mit mehr als fünf Volumsprozent Baurestmassen ist der Schlüssel-Nummer 31411 „Bodenaushub“ mit der Spezifizierung 33 „Baurestmassenqualität“ zuzuordnen.

Nicht gefährliches Aushubmaterial mit mehr als 50 Volumsprozent Baurestmassen ist der Schlüssel-Nummer 31409 „Bauschutt (keine Baustellenabfälle)“ zuzuordnen.

Nicht gefährliches Aushubmaterial von bautechnischen Schichten wie Rollierung, Frostkoffer, Drainageschicht – das ist Material, das nicht von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund stammt, sondern entsprechend technischen Anforderungen wie zB einer bestimmten Sieblinie hergestellt wurde – ist der Schlüssel-Nummer 31411 „Bodenaushub“ mit einer der beiden folgenden Spezifizierungen – in Abhängigkeit vom Gehalt an bodenfremden Bestandteilen – zuzuordnen:

34 „technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält“

35 „technisches Schüttmaterial, ab 5 Vol-% bodenfremder Bestandteile“

2. Verpackungen

Bei Verpackungen sind solche mit Restinhalten und restentleerte Verpackungen zu unterscheiden. Unter Restentleerung ist die ordnungsgemäße Entleerung (wie rieselfrei, pinselrein, spachtelrein) bis auf unvermeidbare Rückstände von Füllgütern, jedoch ohne zusätzliche Maßnahmen (wie zB Erwärmen), zu verstehen. Eine Restentleerung ist gegeben, wenn bei einem Entleerungsversuch, wie zB Stürzen des Gebindes, bis auf einzelne Tropfen oder Körner kein Füllgut mehr austritt. Unter Restentleerung ist keine Reinigung zu verstehen.

2.1 Verpackungen mit Restinhalten

Nicht restentleerte Gebinde von gemäß Chemikalienrecht als gesundheitsschädlich, ätzend, reizend, leicht entzündlich, entzündlich oder mit dem Hinweis „darf nicht über den Hausmüll entsorgt werden“ zu kennzeichnenden Stoffen und Zubereitungen sind der stofflich entsprechenden Schlüssel-Nummer für Gebinde oder Verpackungen mit gefährlichen oder schädlichen Restinhalten wie folgt zuzuordnen:

Schlüssel-Nummer	Bezeichnung	Hinweise
18714	Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend organisch	g

Schlüssel-Nummer	Bezeichnung	Hinweise
18715	Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend anorganisch	g
35106	Eisenmetalleballagen und -behälter mit gefährlichen Restinhalten	g
35327	NE-Metalleballagen und -behälter mit gefährlichen Restinhalten	g
54929	gebrauchte Ölgebinde	g
57127	Kunststoffballagen und -behälter mit gefährlichen Restinhalten (auch Toner cartridges mit gefährlichen Inhaltsstoffen)	g
58203	textiles Verpackungsmaterial mit anwendungsspezifischen schädlichen Beimengungen, vorwiegend organisch	g
58204	textiles Verpackungsmaterial mit anwendungsspezifischen schädlichen Beimengungen, vorwiegend anorganisch	g

2.2 Restentleerte Verpackungen

Restentleerte Gebinde von gemäß Chemikalienrecht mit einem Totenkopf oder dem Gefahrensymbol „E – Explosionsgefährlich“ zu kennzeichnenden Stoffen und Zubereitungen sind der stofflich entsprechenden Schlüssel-Nummer für Gebinde oder Verpackungen mit gefährlichen oder schädlichen Restinhalten zuzuordnen.

3. Gefährlich kontaminierte Abfälle

Ist ein Abfall, der gefährliche Stoffe gemäß dieser Verordnung in einem Ausmaß enthält oder mit solchen vermischt ist, dass mit einer einfachen Beurteilung nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß Anlage 3 zutrifft, entsprechend den Zuordnungskriterien nur einer Schlüssel-Nummer für nicht gefährliche Abfälle zuzuordnen (dh. es existiert keine zutreffende, gefährliche Schlüssel-Nummer), ist als Spezifizierung 77 „gefährlich kontaminiert“ anzugeben. Soweit im Zuge eines Ausstufungsverfahrens der Nachweis der Nichtgefährlichkeit erbracht wird, hat die Spezifizierung 77 „gefährlich kontaminiert“ zu entfallen.

4. Eisenbahnschwellen und ölprägniertes Holz

Wenn die Abfälle 17207 „Eisenbahnschwellen“ und 17209 „Holz (zB Pfähle und Masten), ölprägniert“ ausgestuft werden können, ist nach deren Ausstufung jeweils die Spezifizierung 88 „ausgestuft“ anzugeben.

5. Verfestigte Abfälle

Ein verfestigter Abfall ist der Abfallart des ursprünglichen Abfalls zuzuordnen (Ausnahme zementverfestigte Asbestabfälle – diese sind 31412 „Asbestzement“ zuzuordnen). Als Spezifizierung ist 91 „verfestigt“ anzugeben. Abweichend dazu sind grundsätzlich nicht gefährliche Abfälle, die auf Grund einer Kontamination als gefährlich einzustufen sind und anschließend verfestigt werden, mit der Schlüssel-Nummer des nicht gefährlichen Abfalls und der Spezifizierung 77 „gefährlich kontaminiert“ zu kennzeichnen.

Werden mehrere Abfälle gemeinsam verfestigt, so erfolgt die Zuordnung zum überwiegenden, den Charakter der Mischung bestimmenden, Abfall. Werden zB NE-metallhaltige Stäube der Schlüssel-Nummer 35217 und FE-metallhaltige Stäube der Schlüssel-Nummer 31223 gemeinsam verfestigt, so wird die Mischung abhängig vom Verhältnis NE-Metall zu FE-Metall in der Abfallmischung einer der beiden Schlüssel-Nummern zugeordnet. Werden beispielsweise verschiedene Galvanikschlämme gemeinsam verfestigt, so ist die Mischung der unspezifischeren Schlüssel-Nummer 51112 „sonstige Galvanikschlämme“ zuzuordnen.

6. Baurestmassen, die ohne Untersuchung auf einer Inertabfalldeponie abgelagert werden können

Ausgewählte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Glas bekannter Herkunft ohne gefährliche Verunreinigungen und mit nur geringen Beimischungen anderer Stoffe (zB Metalle, organische Stoffe) sind den nachfolgenden Abfallarten zuzuordnen:

Schlüssel-Nummer	Sp	Bezeichnung	Spezifizierung	Hinweise
31407	17	Keramik	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen	gemäß Punkt 2.1.1. des Anhangs zur Entscheidung 2003/33/EG
31408	17	Glas (zB Flachglas)	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen	gemäß Punkt 2.1.1. des Anhangs zur Entscheidung 2003/33/EG
31409	18	Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	nur Mischungen aus ausgewählten Abfällen aus Bau- und Abrissmaßnahmen	gemäß Punkt 2.1.1. des Anhangs zur Entscheidung 2003/33/EG
31427	17	Betonabbruch	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen	gemäß Punkt 2.1.1. des Anhangs zur Entscheidung 2003/33/EG

III. Punkt 4 der ÖNORM S 2100 gilt mit folgenden Änderungen und Ergänzungen:

Schlüssel-Nummer	Sp	Bezeichnung	Spezifizierung	Hinweise
11		Nahrungs- und Genussmittelabfälle		Schlüssel-Nummern dieser Gruppe sind nicht zu verwenden für Abfälle zur biologischen Verwertung – hierfür sind die Nummern der Abfallgruppe 92 zu verwenden
12		Abfälle pflanzlicher und tierischer Fetterzeugnisse		Schlüssel-Nummern dieser Gruppe sind nicht zu verwenden für Abfälle zur biologischen Verwertung – hierfür sind die Nummern der Abfallgruppe 92 zu verwenden
13		Abfälle aus der Tierhaltung und Schlachtung		Schlüssel-Nummern dieser Gruppe sind nicht zu verwenden für Abfälle zur biologischen Verwertung – hierfür sind die Nummern der Abfallgruppe 92 zu verwenden
17101		Rinde		Schlüssel-Nummer ist nicht zu verwenden für Rinde zur biologischen Verwertung entsprechend den Qualitätsanforderungen gemäß Kompostverordnung idgF

Schlüssel-Nummer	Sp	Bezeichnung	Spezifizierung	Hinweise
17102		Schwarten, Spreiße aus naturbelassenem, sauberem, unbeschichtetem Holz		
17103		Sägemehl und Sägespäne aus naturbelassenem, sauberem, unbeschichtetem Holz		
17104	01	Holzschleifstäube und -schlämme	(aus) behandeltes(m) Holz	zB aus lackiertem oder beschichtetem Holz
17104	02	Holzschleifstäube und -schlämme	(aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes(m) Holz	
17104	03	Holzschleifstäube und -schlämme	(aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei	zB aus mit schwermetallfreiem Leinöl behandeltem Holz
17201	01	Holzemballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	(aus) behandeltes(m) Holz	zB lackiertes oder beschichtetes Holz
17201	02	Holzemballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	(aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes(m) Holz	
17201	03	Holzemballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	(aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei	zB mit schwermetallfreiem Leinöl behandelt
17202	01	Bau- und Abbruchholz	(aus) behandeltes(m) Holz	zB aus lackiertem oder beschichtetem Holz
17202	02	Bau- und Abbruchholz	(aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes(m) Holz	
17202	03	Bau- und Abbruchholz	(aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei	
17207		Eisenbahnschwellen		g
17208		Holz (zB Pfähle und Masten), salz- imprägniert, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften		g, zB kyanisierte oder mit nicht fixierten Salzen behandelte Hölzer
17209		Holz (zB Pfähle und Masten), teeröl- imprägniert		g
17211		Sägemehl und -späne, durch organische Chemikalien (zB ausgehärtete Lacke, organische Beschichtungen) verunreinigt, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften		zB Sägemehl von nicht verunreinigten lackierten und organisch beschichteten Holzabfällen (zB Möbel, Fenster)
17212		Sägemehl und -späne, durch anorganische Chemikalien (zB Säuren, Laugen, Salze) verunreinigt, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften		

Schlüssel-Nummer	Sp	Bezeichnung	Spezifizierung	Hinweise
17213		Holzemballagen, Holzabfälle und Holzwolle, durch organische Chemikalien (zB Mineralöle, Lösemittel, nicht ausgehärtete Lacke) verunreinigt		g, auch Abfälle und Bearbeitungsrückstände von Hölzern, die mit organischen Holzschutzmitteln imprägniert sind; ausgenommen sind nicht verunreinigte lackierte und organisch beschichtete Hölzer (zB Möbel, Fenster) und Holzemballagen
17215		Holz (zB Pfähle und Masten), salz-imprägniert, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften		zB nicht kyanisierte oder mit fixierten Salzen behandelte Hölzer
17216		Sägemehl und -späne, durch organische Chemikalien (zB Mineralöle, Lösemittel, nicht ausgehärtete Lacke) verunreinigt, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften		g, zB als Aufsaugmittel verwendet oder so kontaminiert, dass eine gefahrenrelevante Eigenschaft zutrifft
17217		Sägemehl und -späne, durch anorganische Chemikalien (zB Säuren, Laugen, Salze) verunreinigt, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften		g, zB als Aufsaugmittel verwendet oder so kontaminiert, dass eine gefahrenrelevante Eigenschaft zutrifft
17218		Holzabfälle, organisch behandelt (zB ausgehärtete Lacke, organische Beschichtungen)		zB nicht verunreinigte lackierte und organisch beschichtete Holzabfälle (zB Möbel, Fenster)
31205		Leichtmetallkrätze, aluminiumhaltig		
31206		Leichtmetallkrätze, magnesiumhaltig		
31224		Metallkrätze, gasbildend		g
31301		Flugaschen und -stäube aus sonstigen Feuerungsanlagen		
31306		Holzasche, Strohasche		Schlüssel-Nummer ist nicht zu verwenden für Pflanzenasche als Zuschlagstoff zur Kompostierung entsprechend den Qualitätsanforderungen gemäß Kompostverordnung idgF
31306	70	Holzasche, Strohasche	Rostaschen	
31306	72	Holzasche, Strohasche	Flugaschen	
31306	74	Holzasche, Strohasche	Feinstflugaschen	
31317		Flugaschen und -stäube aus Ölfeuerungsanlagen		g
31407	17	Keramik	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen	gemäß Punkt 2.1.1. des Anhangs zur Entscheidung 2003/33/EG

Schlüssel-Nummer	Sp	Bezeichnung	Spezifizierung	Hinweise
31408	17	Glas (zB Flachglas)	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen	gemäß Punkt 2.1.1. des Anhangs zur Entscheidung 2003/33/EG
31409		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)		
31409	18	Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	nur Mischungen aus ausgewählten Abfällen aus Bau- und Abrissmaßnahmen	gemäß Punkt 2.1.1. des Anhangs zur Entscheidung 2003/33/EG
31411	29	Bodenaushub	Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung ¹⁾	
31411	30	Bodenaushub	Klasse A1 ²⁾	nur erforderlich für landwirtschaftliche Verwertung
31411	31	Bodenaushub	Klasse A2 ²⁾	
31411	32	Bodenaushub	Klasse A2G ²⁾	
31411	33	Bodenaushub	Baurestmassenqualität ³⁾	
31411	34	Bodenaushub	technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält	
31411	35	Bodenaushub	technisches Schüttmaterial, ab 5 Vol-% bodenfremder Bestandteile	
31423		ölverunreinigte Böden		g
31423	36	ölverunreinigte Böden	Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, KW-verunreinigt, nicht gefährlich	
31424		sonstige verunreinigte Böden		g
31424	37	sonstige verunreinigte Böden	Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, sonstig verunreinigt, nicht gefährlich	
31427	17	Betonabbruch	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen	gemäß Punkt 2.1.1. des Anhangs zur Entscheidung 2003/33/EG
31441		Brandschutt oder Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen		g

¹⁾ Qualität entsprechend dem Teilband „Leitlinien zur Abfallverbringung und Behandlungsgrundsätze“ des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2001, Kapitel 3.19.1.1.e

²⁾ entsprechend dem Teilband „Leitlinien zur Abfallverbringung und Behandlungsgrundsätze“ des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2001, Kapitel 3.19.1

³⁾ entsprechend den Qualitätsanforderungen gemäß einer Verordnung nach § 65 Abs. 1 AWG 2002 für die Deponierung von Baurestmassen auf einer Deponie für Inertabfälle gemäß der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien

Schlüssel-Nummer	Sp	Bezeichnung	Spezifizierung	Hinweise
31441	19	Brandschutt oder Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen	Brandschutt von nicht gewerblichen Objekten, nicht gefährlich bei Ablagerung auf Massenabfalldeponien	Ablagerung von Brandschutt nach Aussortierung der organischen Anteile auf Massenabfalldeponien
31472		kulturfähige Erde, Typ E2, Klasse A1		für eine weitgehend uneingeschränkte Verwertung, auch in der Landwirtschaft; hergestellt aus zumindest 80 Masse% „mittelschwerem“ oder „schwerem“ Boden ⁴⁾
31473		kulturfähige Erde, Typ E2, Klasse A2		zur Verwertung für Untergrundverfüllungen und in nicht-landwirtschaftlichen Bereichen, hergestellt aus zumindest 80 Masse% „mittelschwerem“ oder „schwerem“ Boden ⁴⁾
31474		kulturfähige Erde, Typ E3, Klasse A1		für eine weitgehend uneingeschränkte Verwertung, auch in der Landwirtschaft; hergestellt aus weniger als 80 Masse% Bodenaushubmaterial oder aus „leichtem“ Boden ⁴⁾
31475		kulturfähige Erde, Typ E3, Klasse A2		zur Verwertung für Untergrundverfüllungen und in nicht-landwirtschaftlichen Bereichen, hergestellt aus weniger als 80 Masse% Bodenaushubmaterial oder aus „leichtem“ Boden ⁴⁾
31482		Bodenaushubmaterial sowie Schüttmaterial aus der biologischen Behandlung		g
31483		Bodenaushubmaterial sowie Schüttmaterial aus der thermischen Bodenbehandlung ⁵⁾		
31484		Bodenaushubmaterial sowie Schüttmaterial aus der chemisch/physikalischen Behandlung		g
31485		Garten- und Blumenerden		

⁴⁾ entsprechend dem Teilband „Leitlinien zur Abfallverbringung und Behandlungsgrundsätze“ des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2001, Kapitel 3.19.2

⁵⁾ Anmerkung: keine Schlacken und Bettaschen aus der Abfall(mit)verbrennung

Schlüssel-Nummer	Sp	Bezeichnung	Spezifizierung	Hinweise
31486		Gießformen und -sande vor dem Gießen, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften		g
31487		Gießformen und -sande nach dem Gießen, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften		g
31488		Gießformen und -sande vor dem Gießen		
31489		Gießformen und -sande nach dem Gießen		
35107		Kfz-Katalysatoren und andere Edelmetall-Katalysatoren		
35201		elektrische und elektronische Geräte und Geräteteile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Abfällen oder Inhaltsstoffen (zB Nachtspeicheröfen mit Asbestbestandteilen)		gn, Geräte und Geräteteile, die keiner Sammel- und Behandlungskategorie einer Verordnung nach § 14 AWG 2002 unterliegen
35202		elektrische und elektronische Geräte und Geräteteile, ohne umweltrelevante Mengen an gefährlichen Abfällen oder Inhaltsstoffen		Geräte und Geräteteile, die keiner Sammel- und Behandlungskategorie einer Verordnung nach § 14 AWG 2002 unterliegen
35212		Bildschirmgeräte, einschließlich Bildröhrengeräte		g, Geräte deren Hauptbestandteil der Bildschirm darstellt (keine kleinen LCD-Anzeigen)
35220		Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Großgeräte mit einer Kantenlänge größer oder gleich 50 cm, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften		gn
35221		Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Großgeräte mit einer Kantenlänge größer oder gleich 50 cm		
35230		Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Kleingeräte mit einer Kantenlänge kleiner 50 cm, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften		g
35231		Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Kleingeräte mit einer Kantenlänge kleiner 50 cm		
35330		Cadmium und cadmiumhaltige Abfälle, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften		gn
35340		Cadmium und cadmiumhaltige Abfälle		zB stückige Schrotte, auch cadmiert
35341	12	PCB-haltige Kabel	bis 50 ppm PCB	g
35341	13	PCB-haltige Kabel	größer als 50 bis 100 ppm PCB	g
35341	14	PCB-haltige Kabel	größer als 100 bis 500 ppm PCB	g
35341	15	PCB-haltige Kabel	größer als 500 bis 5000 ppm PCB	g

Schlüssel-Nummer	Sp	Bezeichnung	Spezifizierung	Hinweise
35341	16	PCB-haltige Kabel	größer als 5000 ppm PCB	g
35342		Kabel mit gefährlichen Isolierstoffen (Teer, Öl u. dgl.)		g
35502		Metallschleifschlamm		g
35507		Metallschleifschlamm, ohne gefahrenrelevanten Eigenschaften		ölfreie oder entölte, schwermetallfreie Schlämme
54110	12	PCB-haltige und PCT-haltige elektrische Betriebsmittel	bis 50 ppm PCB	g, PCB/PCT-Gehalt bezogen auf das Betriebsmittel
54110	13	PCB-haltige und PCT-haltige elektrische Betriebsmittel	größer als 50 bis 100 ppm PCB	g, PCB/PCT-Gehalt bezogen auf das Betriebsmittel
54110	14	PCB-haltige und PCT-haltige elektrische Betriebsmittel	größer als 100 bis 500 ppm PCB	g, PCB/PCT-Gehalt bezogen auf das Betriebsmittel
54110	15	PCB-haltige und PCT-haltige elektrische Betriebsmittel	größer als 500 bis 5000 ppm PCB	g, PCB/PCT-Gehalt bezogen auf das Betriebsmittel
54110	16	PCB-haltige und PCT-haltige elektrische Betriebsmittel	größer als 5000 ppm PCB	g, PCB/PCT-Gehalt bezogen auf das Betriebsmittel
54111	13	sonstige PCB-haltige und PCT-haltige Abfälle	größer als 50 bis 100 ppm PCB	g, PCB/PCT-Gehalt bezogen auf das Betriebsmittel
54111	14	sonstige PCB-haltige und PCT-haltige Abfälle	größer als 100 bis 500 ppm PCB	g, PCB/PCT-Gehalt bezogen auf das Betriebsmittel
54111	15	sonstige PCB-haltige und PCT-haltige Abfälle	größer als 500 bis 5000 ppm PCB	g, PCB/PCT-Gehalt bezogen auf das Betriebsmittel
54111	16	sonstige PCB-haltige und PCT-haltige Abfälle	größer als 5000 ppm PCB	g, PCB/PCT-Gehalt bezogen auf das Betriebsmittel
54928		gebrauchte Öl- und Luftfilter, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften		g, zB ölverunreinigte Luftfilter
54933		gebrauchte Luftfilter (nicht ölverunreinigt)		
55374		Lösemittel-Wasser-Gemische ohne halogenierte Lösemittel		g, nicht zu verwenden für Glycerinphase zur Vergärung
55509		Druckfarbenreste, Kopiertoner		schwermetallfreie Toner
55523		Druckfarbenreste, Kopiertoner, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften		g, schwermetallhaltig
57131		aufbereitete Kunststoffabfälle, qualitätsgesichert		
57132		abbaubare Kunststoffe und Kunststoffverpackungen		Schlüssel-Nummer ist nicht zu verwenden für biologisch abbaubare Kunststoffe zur biologischen Verwertung entsprechend den Qualitätsanforderungen gemäß Kompostverordnung idgF
57801		Shredderleichtfraktion, metallarm		

Schlüssel-Nummer	Sp	Bezeichnung	Spezifizierung	Hinweise
57802		Filterstäube aus Shredderanlagen		
57803		Shredderleichtfraktion, metallreich		
57804		Shredderschwerfraktion		
57805		gefährlich verunreinigte Fraktionen und Filterstäube aus Shredderanlagen		g
59305		unsortierte oder gefährliche Laborabfälle und Chemikalienreste		g
59306		sortierte, nicht gefährliche Laborabfälle und Chemikalienreste		
59802		Gase in Stahldruckflaschen		sofern weder brennbar noch toxisch
59804		Gase in Stahldruckflaschen, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften		g, sofern brennbar oder toxisch
911		Siedlungsabfälle		
91101		Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle		
91107		heizwertreiche Fraktion aus aufbereiteten Siedlungs- und Gewerbeabfällen und aufbereiteten Baustellenabfällen, nicht qualitätsgesichert		
91108		Ersatzbrennstoffe, qualitätsgesichert		
91202		Küchen- und Kantinenabfälle		Schlüssel-Nummer ist nicht zu verwenden für Küchen- und Kantinenabfälle zur biologischen Verwertung entsprechend den Qualitätsanforderungen gemäß Kompostverordnung idgF
913		Abfälle aus der mechanisch/biologischen Abfallbehandlung (im Folgenden: MBA)		
91301		Gärrückstände aus der anaeroben Abfallbehandlung		Schlüssel-Nummer ist nicht zu verwenden für Gärrückstände zur biologischen Verwertung entsprechend den Qualitätsanforderungen gemäß Kompostverordnung idgF
91302		aerob stabilisierte Abfälle aus der MBA		
91303		anaerob-aerob stabilisierte Abfälle aus der MBA		
91304		anorganische Sortierreste (zB Glas, Steine, Metall) aus der MBA		
91305		Metallfraktion aus der Sortierung und Aufbereitung von Siedlungsabfällen (zB Schrott) aus der MBA		
91306		organische Sortierreste (zB Siebüberlauf, Holz)		
91307		für die biologische Behandlung aufbereitete Fraktionen zur Beseitigung		Schlüssel-Nummer ist nicht zu verwenden für aufbereitete Abfälle zur Kompostierung

Schlüssel-Nummer	Sp	Bezeichnung	Spezifizierung	Hinweise
91402		heizwertreiche Fraktion aus aufbereitetem Sperrmüll, nicht qualitätsgesichert		
91601		Viktualienmarkt-Abfälle		Materialien, die nicht den Anforderungen der Kompostverordnung idgF entsprechen
91701		Garten- und Parkabfälle sowie sonstige biogene Abfälle, die nicht den Anforderungen der Kompostverordnung idgF entsprechen		
91702		Friedhofsabfälle, die nicht den Anforderungen der Kompostverordnung idgF entsprechen		
91703		Bioabfallkomposte für die Landwirtschaft		nicht nach Kompostverordnung idgF hergestellt ⁶⁾ ; Ausgangsmaterialien entsprechend Anlage 1 Teil 1 der Kompostverordnung idgF
91704		Klärschlammkomposte für die Landwirtschaft		nicht nach Kompostverordnung idgF hergestellt ⁶⁾ ; Ausgangsmaterialien entsprechend Anlage 1 Teil 1 und Teil 2 der Kompostverordnung idgF
91705		sonstige Komposte		nicht nach Kompostverordnung idgF hergestellt ⁶⁾ ; Ausgangsmaterialien entsprechend Anlage 1 Teil 1 und Teil 2 der Kompostverordnung idgF
92		Abfälle für die biologische Verwertung		
921		Hochwertige Abfälle für die biologische Verwertung ⁷⁾ ausschließlich pflanzlicher Herkunft		

⁶⁾ Zur Aufbringung sind die Bodenschutzregelungen der Bundesländer zu beachten.

⁷⁾ Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind

Schlüssel-Nummer	Sp	Bezeichnung	Spezifizierung	Hinweise
92101		Mischungen von Abfällen der Abfallgruppe 921, zur Kompostierung		Mischungen der Abfallgruppe 921, die gemäß Kompostverordnung idgF zur Kompostierung zulässig sind und keine tierischen Anteile enthalten einschließlich mit biogenen Abfällen verunreinigtes Papier gemäß der Verordnung BGBI. Nr. 68/1992 idgF
92102		Mähgut, Laub		aus Garten- und Grünflächenbereich oder aus Erzeugung, Verarbeitung und Vertrieb von land- und forstwirtschaftlichen Produkten; nur gering belastetes Material entsprechend Anlage 1 Teil 1 der Kompostverordnung idgF
92103		Obst- und Gemüseabfälle, Blumen		aus Garten- und Grünflächenbereich oder der Zubereitung von Nahrungsmitteln; auch Schnittblumen aus Blumenmärkten und Haushalten
92104		Rinde		aus Garten- und Grünflächenbereich oder aus Erzeugung, Verarbeitung und Vertrieb von land- und forstwirtschaftlichen Produkten; nur lindanfreie Rinde (Grenzwert für den Verdachtsfall: 0,5 mg/kg TM)
92105		Holz		aus Garten- und Grünflächenbereich oder aus Erzeugung, Verarbeitung und Vertrieb von land- und forstwirtschaftlichen Produkten; Baumschnitt, unbehandeltes Holz, Strauchschnitt, Häckselgut und Sägemehl von unbehandeltem Holz
92105	67	Holz	Baum- und Strauchschnitt	

Schlüssel-Nummer	Sp	Bezeichnung	Spezifizierung	Hinweise
92105	68	Holz	aus der Verarbeitung von unbehandeltem Holz	
92105	69	Holz	Siebüberlauf zur Kompostierung	
92106		Ernte- und Verarbeitungsrückstände		aus der gewerblichen, landwirtschaftlichen und industriellen Erzeugung, Verarbeitung und dem Vertrieb von land- und forstwirtschaftlichen Produkten; Stroh, Getreidestaub, Spelze, Spelzenstaub, Reben, Ernterückstände; Rübenschnitzel, Rübenschwänze; Tabakabfälle; Rückstände aus der Tee- und Kaffeefabrikation; Vinasse- und Melasserückstände; verdorbene Futtermittel und Futtermittelreste pflanzlicher Herkunft
92107		pflanzliche Lebens- und Genussmittelreste		pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungs- und Genussmitteln; Tee- und Kaffeesud, Getreide, Teig, Hefe, sonstige pflanzliche Speisereste

Schlüssel-Nummer	Sp	Bezeichnung	Spezifizierung	Hinweise
92110		rein pflanzliche Press- und Filterrückstände der Nahrungs-, Genuss- und Futtermittelproduktion		auch unbelastete Schlämme aus der getrennten Prozessabwassererfassung (zB Stärkeschlamm, Schlamm aus der Tabakverarbeitung, Trub und Schlamm aus Brauereien, Schlamm aus Weinbereitung, Schlamm aus Brennereien); Trester, Kerne, Schalen, Schrote, Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempen oder Pressrückstände (zB von Ölmühlen, Treber), Filtrationskieselgur; Qualitätsanforderungen gemäß Anlage 1 Teil 1 der Kompostverordnung idgF
92111		verdorbenes Saatgut		nur ungebeiztes Saatgut
92115		Unterwasserpflanzen		zB Algen
92116		Friedhofsabfälle		Qualitätsanforderungen gemäß Anlage 1 Teil 1 der Kompostverordnung idgF
92117		Mycele		Bakterienbiomasse und Pilzmycel aus der pharmazeutischen Industrie, sofern für die Anwendung in der ökologischen Landwirtschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zugelassen

Schlüssel-Nummer	Sp	Bezeichnung	Spezifizierung	Hinweise
92118		biologisch abbaubare Verpackungen		nicht chemisch veränderte Verpackungsmaterialien und „Warenreste“ ausschließlich natürlichen Ursprungs aus nachwachsenden Rohstoffen; zB Holzfasern, Baumwollfasern, Jute, Einweggeschirr aus nicht chemisch modifizierter pflanzlicher Stärke ohne Kunststoffbeschichtung; entsprechend Anlage 1 Teil 1 der Kompostverordnung idgF
92120		Gärrückstände der Abfallgruppe 921 aus der anaeroben Behandlung		Faulwasser oder Faulschlamm; ausschließlich aus Einsatzstoffen der Abfallgruppe 921; es ist sicherzustellen, dass nur die genannten Ausgangsmaterialien zur Vergärung eingesetzt wurden
92121		Speiseöle und -fette, Fettabscheiderinhalte, rein pflanzlich		zur Vergärung; auch gebrauchtes Öl oder Fett, sofern ausgeschlossen werden kann, dass tierische Anteile vorhanden sind
92122		Schlamm aus der Speisefett und -ölproduktion ausschließlich pflanzlicher Herkunft		zur Vergärung; auch Zentrifugenschlamm
92123		Silosickersaft		aus der landwirtschaftlichen Erzeugung von Silagefutter
92130		Glycerinphase		g, zur Vergärung; aus der Raps- und Altspeiseöl-Veresterung (Rapsölmethylester - RME, Altspeisefettmethylester - AME)
92131		Destillationsrückstand aus der Rapsölmethylester-Herstellung		zur Vergärung
92150		Mischungen von Abfällen der Abfallgruppe 921, ausgenommen Schlüssel-Nummer 92130 Glycerinphase, zur Vergärung		Mischungen der Abfallgruppe 921, die keine tierischen Anteile enthalten

Schlüssel-Nummer	Sp	Bezeichnung	Spezifizierung	Hinweise
92199		aufbereitete Abfälle gemäß Kompostverordnung idgF ohne tierische Anteile		zur Kompostierung aufbereitetes Material ausschließlich aus Mischungen der Abfallgruppe 921
922		Weitere Abfälle für die biologische Verwertung ausschließlich pflanzlicher Herkunft und kommunale Klärschlämme ⁸⁾		
92201		kommunale Qualitätsklärschlämme		Qualitätsanforderungen zur Herstellung von Qualitätsklärschlammkompost gemäß Anlage 1 Teil 2 der Kompostverordnung idgF
92202		gering belastete Schlämme aus der Nahrungs-, Genuss- und Futtermittelindustrie ausschließlich pflanzlicher Herkunft		Qualitätsanforderungen zur Herstellung von Qualitätsklärschlammkompost gemäß Anlage 1 Teil 2 der Kompostverordnung idgF
92203		gering belastete Pressfilter-, Extraktions- und Ölsaatenrückstände der Nahrungs-, Genuss- und Futtermittelindustrie ausschließlich pflanzlicher Herkunft		Qualitätsanforderungen gemäß Anlage 1 Teil 2 der Kompostverordnung idgF
92205		Bleicherde		Qualitätsanforderungen gemäß Anlage 1 Teil 2 der Kompostverordnung idgF
92208		Kakaoschalen		auch Rückstände aus der Kakaofabrikation; Qualitätsanforderungen gemäß Anlage 1 Teil 2 der Kompostverordnung idgF
92210		chemisch modifizierte Verpackungsmaterialien und „Warenreste“, biologisch abbaubar		Qualitätsanforderungen gemäß Anlage 1 Teil 2 der Kompostverordnung idgF
92211		Gärrückstände aus der anaeroben Behandlung der Abfallgruppen 921 und 922		es ist sicherzustellen, dass nur die genannten Ausgangsmaterialien zur Vergärung eingesetzt wurden

⁸⁾Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF für die Herstellung von Kompost geeignet sind

Schlüssel-Nummer	Sp	Bezeichnung	Spezifizierung	Hinweise
92212		kommunale Klärschlämme		Qualitätsanforderungen zur Herstellung von Kompost aus Klärschlamm gemäß Anlage 1 Teil 2 der Kompostverordnung idgF
923		Zuschlagstoffe zur Kompostierung⁹⁾		
92301		Gesteinsmehl		Qualitätsanforderungen gemäß Anlage 1 Teil 4 der Kompostverordnung idgF
92302		Kalk		Düngekalk, Ätzkalk, Karbonatationskalk aus der Zuckerindustrie
92303		Pflanzenasche		Qualitätsanforderungen gemäß Anlage 1 Teil 4 der Kompostverordnung idgF
92303	71	Pflanzenasche	Pflanzen-Rostaschen	
92303	73	Pflanzenasche	Pflanzen-Flugaschen	
92304		Erde		Qualitätsanforderungen gemäß Anlage 1 Teil 4 der Kompostverordnung idgF
924		Hochwertige Abfälle für die biologische Verwertung mit tierischen Anteilen^{7) 10)}		
92401		Mischungen von Abfällen der Abfallgruppen 924 und 921, die tierische Anteile enthalten, zur Kompostierung		Mischungen, die zur Kompostierung gemäß Kompostverordnung idgF geeignet sind; auch zu verwenden für die Anlieferung gemischter Fraktionen über die kommunale Sammlung, bei der nicht ausgeschlossen werden kann, dass tierische Anteile vorhanden sind

⁹⁾ Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF als Zuschlagstoff für die Herstellung von Qualitätskompost und Kompost geeignet sind

¹⁰⁾ bei Materialien der Kategorie 2 oder 3 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 erforderlichenfalls hitzebehandelt im Einklang mit dieser Verordnung

Schlüssel-Nummer	Sp	Bezeichnung	Spezifizierung	Hinweise
92402		Küchen- und Speiseabfälle, die tierische Speisereste enthalten		Material gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. l der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 aus Restaurants, Catering-Einrichtungen und Küchen einschließlich Groß- und Haushaltsküchen stammenden Speisereste; unabhängig vom Sammelsystem, durch welches die Abholung erfolgt – nicht Material von Beförderungsmitteln aus grenzüberschreitendem Verkehr
92403		Speiseöle und -fette, Fettabscheiderinhalte, tierisch oder tierische Anteile enthaltend		zur Vergärung; Material gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. l der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002; auch gebrauchtes pflanzliches Öl oder Fett, sofern nicht ausgeschlossen werden kann, dass tierische Anteile enthalten sind
92404		ehemalige Lebensmittel tierischer Herkunft		Material gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, sofern keine gesetzlichen Regelungen der Verwertung entgegenstehen; keine Schlachtabfälle
92405		Eierschalen		Material gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e oder j der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002

Schlüssel-Nummer	Sp	Bezeichnung	Spezifizierung	Hinweise
92406		Pressfilterrückstände aus getrennter Prozessabwassererfassung der Nahrungs-, Genuss- und Futtermittelindustrie mit tierischen Anteilen		auch unbelastete Schlämme aus der getrennten Prozessabwassererfassung; Qualitätsanforderungen gemäß Anlage 1 Teil 1 der Kompostverordnung idgF; die Ausgangsmaterialien müssen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 entsprechen; Schlämme aus der Verarbeitung von tierischem Eiweiß gemäß Anhang I Z 42 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 zur Futtermittelerzeugung; bei Schlämmen aus Schlachthöfen (Material gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002) ausschließlich die Fraktion kleiner als 6 mm
92408		Horn-, Huf-, Haar- und Federabfälle		Material gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c bzw. lit. k der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002; Qualitätsanforderungen gemäß Anlage 1 Teil 1 der Kompostverordnung idgF; ohne anhaftende Fleischteile
92409		Panseninhalt		Material gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002
92410		Fest- und Flüssigmist/ökologischer Landbau		Fest- und Flüssigmist gemäß Anhang II A der Verordnung (EWG) Nr. 2092/1991; Material gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002

Schlüssel- Nummer	Sp	Bezeichnung	Spezifizierung	Hinweise
92420		Gärrückstände aus der anaeroben Behandlung von Ausgangsmaterialien der Abfallgruppen 921 und 924 mit tierischen Anteilen		Faulwasser oder Faulschlamm; ausschließlich aus Einsatzstoffen der Abfallgruppen 921 und 924; es ist sicherzustellen, dass nur die genannten Ausgangsmaterialien zur Vergärung eingesetzt wurden
92425		Molkereiabfälle		zur Vergärung; Material gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002
92426		Rohmilch		zur Vergärung; Material gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. g der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002
92450		Mischungen von Abfällen der Abfallgruppen 924 und 921, die tierische Anteile enthalten, zur Vergärung		auch zu verwenden für die Anlieferung gemischter Fraktionen über die kommunale Sammlung, bei der nicht ausgeschlossen werden kann, dass tierische Anteile vorhanden sind
92499		aufbereitete Abfälle gemäß Kompostverordnung idgF		zur Kompostierung aufbereitetes Material aus Mischungen der Abfallgruppen 921 und 924
925		Weitere Abfälle für die biologische Verwertung mit tierischen Anteilen^{8) 10)}		
92501		gering belastete Schlämme aus der Nahrungs-, Genuss- und Futtermittelindustrie tierischer Herkunft		Qualitätsanforderungen zur Herstellung von Qualitätsklärschlammkompost gemäß Anlage 1 Teil 2 der Kompostverordnung idgF
92502		Fest- und Flüssigmist		aus Bereichen, die nicht im Rahmen der ökologischen Landwirtschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zugelassen sind; Material gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002
92503		Gelatinerückstände		Material gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002

Schlüssel-Nummer	Sp	Bezeichnung	Spezifizierung	Hinweise
92504		„Flotat“-Schlamm, Pressfilterrückstände von Mast- und Schlachtbetrieben, für Qualitätsklärschlammkompost		Qualitätsanforderungen zur Herstellung von Qualitätsklärschlammkompost gemäß Anlage 1 Teil 2 der Kompostverordnung idgF; kein Material der Kategorie 1 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002
92506		Gärrückstände aus der anaeroben Behandlung von Ausgangsmaterialien der Abfallgruppen 921, 922, 924 und 925 mit tierischen Anteilen		Faulwasser oder Faulschlamm; ausschließlich aus Einsatzstoffen der Abfallgruppen 921, 922, 924 und 925; es ist sicherzustellen, dass nur die genannten Ausgangsmaterialien zur Vergärung eingesetzt wurden
92510		Schlachtabfälle und Nebenprodukte, zur Vergärung		Innereien, Tierfett, Blut, Fischabfälle, Geflügelabfälle, Schlachtkörperteile, Fleisch- und Hautreste, Därme; Material gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a, b, d, h, i oder k der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002; kein Material der Kategorie 1 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002
92511		Abfälle von Häuten und Fellen, zur Vergärung		Leimleder, Rohspalt, Gelatinespalt; ausschließlich aus chromfreier Verarbeitung; Material gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c oder k der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002
94501		anaerob stabilisierter Schlamm (Faulschlamm)		nicht zu verwenden für Schlamm zur Kompostierung entsprechend den Qualitätsanforderungen gemäß Kompostverordnung idgF

Schlüssel-Nummer	Sp	Bezeichnung	Spezifizierung	Hinweise
94502		aerob stabilisierter Schlamm		nicht zu verwenden für Schlamm zur Kompostierung entsprechend den Qualitätsanforderungen gemäß Kompostverordnung idgF
94801		Schlamm aus der Abwasserbehandlung, mit gefährlichen Inhaltsstoffen		g, soweit er nicht in anderen Positionen enthalten ist
94804		Schlamm aus der Abwasserbehandlung, ohne gefährliche Inhaltsstoffe		soweit er nicht in anderen Positionen enthalten ist; nicht zu verwenden für Schlamm zur Kompostierung entsprechend den Qualitätsanforderungen gemäß Kompostverordnung idgF
952		Abwasser aus der MBA		
95201		Abwasser aus der aeroben Abfallbehandlung		
95202		Abwasser aus der anaeroben Abfallbehandlung		
95301		Sickerwasser aus Abfalldeponien, mit gefährlichen Inhaltsstoffen		g
95302		Sickerwasser aus Abfalldeponien, ohne gefährliche Inhaltsstoffe		
95403		Rückstände aus der rauchgasseitigen Kesselreinigung aus Großfeuerungsanlagen		g, auch sonstige Rückstände aus der rauchgasseitigen Kesselreinigung aus Feuerungsanlagen mit gefahrenrelevanten Eigenschaften
95404		Rückstände aus der rauchgasseitigen Kesselreinigung, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften		

Die Anmerkung *) zur Schlüssel-Nummer 12601 „Schmier- und Hydrauliköle, mineralölfrei“ und die Fußnote 4 in Punkt 4 (Abfallkatalog) der ÖNORM S 2100 gelten nicht.

Die Schlüssel-Nummern 31412 „Asbestzement“ und 31413 „Asbestzementstäube“ gelten mit dem Inkraft-Treten einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 AWG 2002 als gefährlich, mit der Punkt 2.3.3. des Anhangs der Entscheidung 2003/33/EG zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG, ABl. Nr. L 11 vom 16.01.2003 S 27, umgesetzt wird, spätestens aber mit 1. Jänner 2007.

Folgende Schlüssel-Nummern der ÖNORM S 2100 werden durch die obigen Tabelleneinträge vollständig abgedeckt und sind nicht mehr zu verwenden:

Schlüssel-Nummer	Bezeichnung
31411	Bodenaushub
31401	Gießerei-Altsand
31425	Gebrauchte Formsande
31426	Kernsande

Schlüssel- Nummer	Bezeichnung
54110	PCB-haltige und PCT-haltige elektrische Betriebsmittel
54111	sonstige PCB-haltige und PCT-haltige Abfälle
91104	biogene Abfälle, getrennt gesammelt“

Pröll